



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Dr. Herbert Kränzlein, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Kathi Petersen, Kathrin Sonnenholzner, Reinhold Strobl SPD**

**2. Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Verbesserung der Beratung pflegebedürftiger Menschen durch flächendeckenden Ausbau von Pflegestützpunkten
(Kap. 14 04 TG 70 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird in der TG 70 (Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung) ein neuer Tit. (Finanzielle Förderung von Pflegestützpunkten in Bayern) ausgebracht und für das Jahr 2018 mit 1.920,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Der Landtag ist am 18.06.2015 der einstimmigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege zum Antrag der SPD-Fraktion gefolgt, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige zu stärken (Drs. 17/7097). Pflegestützpunkte sind neben Fachstellen für pflegende Angehörige eine wichtige Einrichtung zur Unterstützung familiärer Pflege. Anders als bei dem geplanten Landespflegegeld der Staatsregierung handelt sich dabei um eine strukturelle Verbesserung im Pflegebereich, die auch und vor allem pflegenden Angehörigen zugutekommt.

Mehr als neun Jahre nach dem im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen § 92c des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) „Pflegestützpunkte“ und acht Jahre nach Bekanntgabe der „Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern“ des dama-

ligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 gibt es in Bayern nur neun Pflegestützpunkte. Entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums hätten es bis Ende 2010 bereits 60 Stützpunkte sein sollen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind vor allem fehlende Finanzmittel bei den Kommunen der Grund dafür, dass kaum Verträge zwischen Kommunen, Pflege- und Krankenkassen zur Errichtung von Pflegestützpunkten zustande gekommen sind. Mit dem Pflegestärkungsgesetz III sollen Kommunen stärker verantwortlich in die Pflegestrukturen eingebunden werden, welche dazu für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten erhalten.

Die im § 92c SGB XI gesetzlich definierten Aufgaben von Pflegestützpunkten gehen weit über die Aufgaben und Möglichkeiten der rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern hinaus und können von solchen Stellen auch nicht ersetzt werden. Im Gegenteil muss die von der Staatsregierung vorgesehene Zahl von 60 Pflegestützpunkten in Bayern auf mindestens einen Stützpunkt pro Landkreis und kreisfreier Stadt, d. h. auf mindestens 96 Standorte ausgeweitet werden. Deshalb muss der kommunale Finanzierungsanteil durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Freistaates Bayern deutlich reduziert werden. Nur so kann ein bedarfsgerechter, von der Finanzstärke der Kommunen unabhängiger Ausbau von Pflegestützpunkten und dadurch die flächendeckende und gleichberechtigte Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger in Bayern mit Pflegeberatungs- und Betreuungsleistungen sichergestellt werden.

Eine Auswertung des Kuratoriums Deutsche Altershilfe von Pflegestützpunkten in Pilotprojekten hat gezeigt, dass für einen Pflegestützpunkt pro Jahr finanzielle Mittel in der Höhe von 80,0 Tsd. Euro erforderlich sind. Davon tragen die Kassen zwischen 30,0 Tsd. und 50,0 Tsd. Euro. Im Vollausbau wären in Bayern also jährlich mindestens staatliche Mittel in der Höhe von 96 x 40,0 Tsd. = 3.840,0 Tsd. Euro nötig. Da im Jahr 2018 noch nicht mit diesem Vollausbau zu rechnen ist, soll mit 1.920,0 Tsd. Euro zunächst die Hälfte dieser Summe zur Verfügung gestellt werden.